BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG

Urteil: Kein Urlaubsanspruch bei 100 Prozent Kurzarbeit

Arbeitsrechtler und Arbeitgeber begrüßen den Richterspruch, der DGB übt Kritik.

Von Andreas Schweiger

Braunschweig. Arbeitnehmer, die sich in 100 Prozent Kurzarbeit befinden, also komplett zu Hause bleiben, erwerben in dieser Zeit keinen Urlaubsanspruch. Zu diesem Urteil ist nun das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf gekommen. Geklagt hatte eine Verkaufshilfe, die in einem nicht genannten Betrieb einer Systemgastronomie mit Backtätigkeiten beschäftigt ist. Arbeitsrechtler, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in unserer Region werten das Urteil unterschiedlich.

Die Corona-Krise hat die Zahl der Arbeitnehmer in Kurzarbeit im vergangenen und in diesem Jahr in Deutschland rasant ansteigen lassen. 2019 lag der Jahresdurchschnitt noch bei 145.276 Menschen in Kurzarbeit, dagegen waren es im April 2020 mehr als 6 Millionen, im zurückliegenden Januar 2,6 Millionen. Das geht aus Zahlen des Statistikportals Statista hervor. Kurzarbeit wird von Politik, Arbeitgebern, aber auch Gewerkschaften als ein gutes und bewährtes Instrument gesehen, um Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Das LAG Düsseldorf argumentierte in seinem Urteil, gegen das Revision zugelassen ist: „Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus." Weil aber während der Kurzarbeit „die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaubebenfalls anteilig zu kürzen ist".

Der Braunschweiger Jurist Markus Bialobrzeski, unter anderem Fachanwalt für Arbeitsrecht, begrüßt das Urteil. Die Rechtslage sei eindeutig, daher sei kein anderer Richterspruch zu erwarten gewesen. „Urlaubsanspruch entsteht laut Bundesurlaubsgesetz nur dann, wenn der Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung erbringt. Fehlt die Arbeitsleistung jedoch, kann auch kein Anspruch auf Erholungsanspruch entstehen." Ausnahmen gebe es nur bei einer längerfristigen Erkrankung.

Weggestapelte Tische und Stühle im vergangenen Jahr in Braunschweig. In vielen Betrieben wird nach wie vor kurzgearbeitet. FOTO: BIRGIT WIEFEL / OH

Bialobrzeski: „Auch bei einer Langzeiterkrankung erbringt der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung, jedoch ist der Arbeitnehmer durch die Erkrankung von der Arbeitsleistung quasi freigestellt." Deshalb könne nach Auffassung des Rechtsanwalts darüber gestritten werden, ob ein Urlaubsanspruch den Grundsätzen des Bundesurlaubsgesetzes entspricht – obwohl keine Arbeitsleistung erbracht wurde –, oder ob das Fehlen einer Arbeitsleistung zum Wegfall des Urlaubsanspruches führen könnte.

Zurück zur Kurzarbeit: Bialobrzeski verweist zum Vergleich auf Teilzeitbeschäftigte. Ein Arbeitnehmer, der nur 50 Prozent der regulären Vollzeit arbeitet, erwerbe auch nur 50 Prozent des entsprechenden Erholungsurlaubs. „Da nur die Hälfte der Arbeitskraft eingesetzt wurde, wäre ein voller Urlaubsanspruch nicht mit den Grundsätzen des Bundesurlaubsgesetzes vereinbar und würde auch eine Ungleichbehandlung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten darstellen", argumentiert der Jurist. Teilzeitbeschäftigte erhielten schließlich auch nur das anteilige Gehalt ihrer Arbeitszeit und nicht das Gehalt eines Vollzeitbeschäftigten.

Solange es keine gegenteilige rechtliche Grundlage gibt, warum bei 100 Prozent Kurzarbeit der volle Anspruch auf Erholungsurlaub entstehen soll, entspreche die Entscheidung des LAG Düsseldorf der aktuellen Gesetzeslage, unterstreicht Bialobrzeski. „Zwar wurde die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen, doch wird auch das BAG aller Voraussicht nach nicht anders entscheiden", ist er überzeugt.

Die Entscheidung des LAG sei zu begrüßen, „denn eine andere Rechtsauffassung würde für einen Arbeitgeber eine nicht unerhebliche zusätzliche finanzielle Belastung darstellen". Zumal Kurzarbeit darauf hindeute, dass der Arbeitgeber ohnehin finanziell unter Druck und in vielen Fällen das wirtschaftliche Überleben eines Betriebs auf dem Spiel steht. Urlaubsansprüche von Mitarbeitern in 100 Prozent Kurzarbeit könnten die Lage noch verschärfen. Bialobrzeski rät: „Selbst wenn die Rechtslage eindeutig erscheint, sollte in Vereinbarungen von Kurzarbeit explizit aufgenommen werden, dass der Urlaubsanspruch lediglich anteilig zur Reduktion der Arbeitsleistung durch Kurzarbeit entsteht, damit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Punkt klar geregelt ist."

Florian Bernschneider, Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbands Region Braunschweig, begrüßt das Urteil ebenfalls. Allerdings könne aus einem Richterspruch noch keine allgemeine Rechtssicherheit abgeleitet werden. Zumal blieben Fragen offen, etwa wie es sich mit dem Urlaubsanspruch bei 30 Prozent oder 50 Prozent Kurzarbeit verhalte. Bernschneider: „Deshalb wäre es wünschenswert, dass der Gesetzgeber aktiv wird." Er stellt aber auch klar: Bestehender Urlaubsanspruch dürfe nicht verfallen.

Michael Kleber, Regionsgeschäftsführer des Bezirks Südost-Niedersachsen im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), bewertet das Urteil dagegen anders. So sei Kurzarbeit vom Arbeitnehmer nicht selbst verschuldet. Kleber: „Er bietet seine Arbeitsleistung an, sie wird aber nicht abgenommen." Zudem gehe für viele Beschäftigte Kurzarbeit einher mit Einkommensverlust. Das verschärfe die Krisensituation. Durch den Entfall des Urlaubsanspruchs würden Arbeitnehmer doppelt belastet: weniger Geld und weniger Urlaub. Kleber: „Ich sehe das Urteil kritisch, eine Krise ist kein Erholungsurlaub."